



Schutzkonzept Covid-19 für freiwillige Fahrer/-innen und Fahrgäste des Rotkreuz-Fahrdiensts

Gültig ab sofort (letzte Änderung, 21.10.2020)

Grundsätzliches

Dieses Schutzkonzept dient dazu, innerhalb der Dienstleistung des Rotkreuz-Fahrdiensts SRK Kanton Bern den bestmöglichen Schutz der freiwilligen Fahrer/-innen sowie der Fahrgäste vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu gewährleisten. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und/oder Aktualität. Sie sind als ebenfalls einzuhaltende Ergänzung zu den Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der kantonalen Behörden zu verstehen. Bei Unsicherheiten in deren Umsetzung gelten als oberste Maxime immer die offiziellen kantonalen Vorgaben und jene des BAG.

Das vorliegende Schutzkonzept enthält die wichtigsten Handlungsanweisungen für freiwillige Fahrer/-innen und Fahrgäste im Rotkreuz-Fahrdienst SRK Kanton Bern. Die freiwilligen Fahrer/-innen und Fahrgäste sind verpflichtet, sich an diese Weisungen zu halten. Für die Umsetzung gemäss diesen Vorgaben sind alle in die Dienstleistungserbringung involvierten Personen verantwortlich. Bei Fragen und Unsicherheiten wenden sich die freiwilligen Fahrer/-innen und Fahrgäste an die Mitarbeitenden ihres Rotkreuz-Fahrdiensts.

Grundlagen für die freiwilligen Fahrer/-innen und Fahrgäste

- Die [Verhaltens- und Hygieneregeln gemäss BAG](#) sowie [die kantonalen Vorgaben](#) müssen eingehalten werden.
- Die Liste möglicher Covid-19 Symptome ist bekannt: [COVID19-Symptomen: BAG](#)
- Sämtliche Weisungen der Mitarbeitenden des SRK Kanton Bern müssen stets befolgt werden.



Spezifische Weisungen für freiwillige Fahrer/-innen und Fahrgäste des Rotkreuz-Fahrdiensts SRK Kanton Bern im Einsatz

Folgende Fahrten werden **nicht** durchgeführt:

- Es werden keine Fahrten durchgeführt, wenn die freiwilligen Fahrer/-innen oder der Fahrgast Symptome von Covid-19 aufweisen.
- Es werden keine Fahrgäste zu einem Covid-19 Test gefahren.

Weisungen für Fahrgäste und freiwilligen Fahrer/-innen:

- Das Tragen von Schutzmasken im Fahrzeug ist obligatorisch.
- Wenn immer möglich wird beim Ein- und Aussteigen in das Fahrzeug die Abstandsregel eingehalten. Ansonsten gilt Maskenpflicht.
- Das Tragen von Schutzmasken ausserhalb des Fahrzeuges ist obligatorisch, wenn die geltende Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.
- Die [korrekte Verwendung der Hygienemasken gemäss BAG](#) muss gewährleistet sein.
- Es gilt eine Meldepflicht beim zuständigen Rotkreuz-Fahrdienst, sollte nach einer Fahrt ein Fahrgast oder ein/e freiwillige Fahrer/-in an Covid-19 erkranken.
- Der Fahrgast sitzt nach Möglichkeit hinten rechts im Fahrzeug.
- Der Fahrgast trägt seine eigene Maske. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrer/-innen keine Masken abgeben.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen (statt Maske kann ein Visier getragen werden).

Zusätzliche Weisungen für die freiwilligen Fahrer/-innen:

- Die freiwilligen Fahrer/-innen halten sich an das [definierte Vorgehen](#) bei **Krankheitssymptomen**.
- Die freiwilligen Fahrer/-innen halten sich bei **Kontakt mit einer infizierten Person** an das [definierte Vorgehen](#).
- Pro Transport wird nur ein Fahrgast mitgeführt (Ausnahme: Die Fahrgäste wohnen im selben Haushalt).
- Gegenstände der Fahrgäste werden nach Möglichkeit nicht berührt.
- Klimaanlage dürfen laufen. Dabei sollt die Umluftfunktion ausgeschaltet sein. Wälzt die Klimaanlage Luft im Auto um, statt Frischluft anzusaugen, können Erreger aufgewirbelt werden. Es besteht aber keine Gefahr, dass durch die Klimaanlage Viren von draussen angesaugt werden.

- Es wird empfohlen nach jedem Einsatztag Oberflächen und Gegenstände im und am Fahrzeug, welche durch Fahrgäste berührt wurden gemäss [Empfehlung des BAG](#) mit heissem Wasser, Seife oder gängigen Haushaltsprodukten zu reinigen.
- Unmittelbar vor und nach jedem Einsatz waschen und/oder desinfizieren sich die freiwilligen Fahrer/-innen die Hände bei sich zu Hause ([korrektes Hände waschen gemäss BAG](#)).
- Bei Folgetransporten ohne Möglichkeit zu korrektem Hände waschen zwischen den Transporten desinfizieren sich die freiwilligen Fahrer/-innen die Hände vor dem nächsten Transport.

Hinweis zum Gebrauch von **Schutzhandschuhen**:

- Schutzhandschuhe können getragen werden, wenn keine Möglichkeit der Händedesinfektion oder des Händewaschens gegeben ist und ein direkter physischer Kontakt mit Fahrgästen oder Gegenständen der Fahrgäste erfolgt.

Bezug von **Schutzmaterial/Desinfektionsmittel** für freiwillige Fahrer/-innen:

- Hygienemasken, Schutzhandschuhe und Desinfektionsmittel können über die Mitarbeitenden des jeweiligen regionalen Rotkreuz-Fahrdiensts bezogen werden (allfällige Kontingentierung wird durch die Mitarbeitenden des SRK Kanton Bern vorgenommen). Falls die Bezugsmöglichkeit von Masken und Desinfektionsmittel nicht besteht, müssen diese Schutzmaterialien selber gekauft werden und können dem SRK Kanton Bern als Spesen angegeben werden (die Kosten werden den Fahrgästen nicht belastet).
- Oberflächendesinfektionsmittel werden durch das SRK Kanton Bern nicht zu Verfügung gestellt. Die freiwilligen Fahrer/-innen werden angehalten, ihre Fahrzeuge mit Wasser und Seife zu reinigen.

Zollikofen, 21.10.2020

